



EUROPÄISCHE UNION
EUROPAISCHER SOZIALFONDS



EUROPÄISCHER SOZIALFONDS 2014-2020

Förderhinweise

„Qualifizierungsmaßnahmen für Langzeitarbeitslose und Arbeitslose“

Aktion 9.1

1. Gegenstand der Förderung

Die Aktion 9.1 – „Qualifizierungsmaßnahmen für Langzeitarbeitslose und Arbeitslose“ beinhaltet Fördermaßnahmen, die der Verbesserung und/ oder der Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit und der Integration in den Arbeitsmarkt der Teilnehmenden dienen.

Die Schwerpunkte der geförderten Maßnahmen liegen in der Kombination von beruflicher Qualifizierung und sozialpädagogischen Betreuungsmaßnahmen. Berufliche Qualifizierungen sollen die Beschäftigungsfähigkeit steigern. Die Betreuung soll eventuelle Vermittlungshemmnisse als Beschäftigungsrisiko abbauen und zur individuellen und persönlichen Stabilisierung beitragen. Betreuungsmaßnahmen müssen an die Bedarfe der Teilnehmergruppe angepasst sein. Hinzu kommen individuelle Aktivierungsmaßnahmen.

2. Zielgruppen

Teilnehmende können sein: Erwerbsfähige, erwachsene Männer und Frauen, die dem Arbeitsmarkt tatsächlich zur Verfügung stehen. Es muss sich um Teilnehmende handeln, die langzeitarbeitslos¹ und/ oder ALG-II Bezieherinnen und Bezieher sind. Zur Zielgruppe gehören ebenfalls „benachteiligte Arbeitslose“. Das sind im Rahmen dieser Förderhinweise Arbeitslose nach SGB III im Leistungsbezug, die älter als 50 Jahre sind sowie ALG-I Bezieher/-innen nach dem SGB III mit komplexen Problemlagen, sofern dieses Merkmal von der zuständigen Arbeitsagentur bestätigt ist.

Suchtkranke Personen können nach entsprechender medizinischer Behandlung oder Rehabilitation teilnehmen.

¹ Der Begriff „langzeitarbeitslos“ im Sinne dieser Förderhinweise ist grundsätzlich nach der Legaldefinition des § 18 SGB III zu verstehen. Zu „Langzeitarbeitslosen“ gehören auch ALG-II Bezieher/-innen.

Teilnehmende können nur solche Personen sein, die eine Einwilligungserklärung für die Mitwirkung an Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen abgegeben haben.

Die Teilnehmenden müssen über ein ausreichendes Sprachniveau verfügen. Dies ist erforderlich, damit die Teilnehmenden den Maßnahmeninhalten folgen können und die Basis für eine erfolgreiche Teilnahme besteht.

3. Berufliche Qualifizierung

Die Förderung umfasst die berufliche Weiterbildung und ist als berufliche Qualifizierung zu konzipieren. Inhaltlich verfolgen die Aktionen anerkannte Berufsbilder. In der Regel sollen sie als Mindestanforderung mindestens zwei Module aus einem anerkannten Berufsbild anbieten. Das heißt: Jedes Projekt muss mindestens zwei Module aus einem Berufsbild beinhalten². Es können darüber hinaus noch weitere Module aus anderen Berufsbildern angeboten werden. Bei Gruppenteilung müssen wenigstens jeweils zwei Module aus einem Bereich (2+2) in dem Vorhaben kombiniert werden.

Die Qualifizierungsbausteine sollen den Anforderungen der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung - BAVBVO - entsprechen und durch die zuständige Stelle³ bestätigt sein. Eine Datenbank der Qualifizierungsbausteine findet sich:

<https://www.ueberaus.de/wws/9.php#/wws/24193694.php?sid=32876909756389362448189538953090>

Ein Betriebspraktikum ist grundsätzlich notwendig. Das Praktikum soll mindestens 4 Wochen und längstens ein Sechstel (1/6) der Zeit der theoretischen und fachpraktischen Unterrichtsphase betragen.

3.1 Beteiligung des Jobcenters

Die Qualifizierung muss sich am konkreten Bedarf des regionalen Arbeitsmarkts ausrichten. Eine arbeitsmarktliche Stellungnahme des zuständigen Jobcenters ist dem Antrag beizufügen.

Die Stellungnahme hat eine Prognose zu umfassen, ob nach erfolgreicher Qualifizierung

² Möglich sind demnach 2 Module aus einem Beruf; 2 Module aus einem Beruf und 1 Modul aus einem anderen Beruf, 2 Module aus einem Beruf und xy Module aus anderen Berufen.

³ Zuständige Stellen sind in der Regel die Kammern. Es reicht, wenn eine zuständige Stelle in Deutschland die Inhalte bestätigt hat. Sie finden eine Liste unter dem Link oben.

eine Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt erfolgen kann. Die Vorlage ist erhältlich unter: http://www.esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/esf/arbeitsmarktliche_stellungnahme_020215.pdf

3.2 Dauer, Vollzeit- und Teilzeit

Die Dauer des Vorhabens soll in der Regel 9 Monate nicht übersteigen.

Die Vorhaben werden vorrangig in Vollzeit durchgeführt. In begründeten Fällen ist eine Durchführung in Teilzeit möglich.

Eine Vollzeitmaßnahme ist gegeben ab einem Stundenvolumen von 37 Unterrichtseinheiten (UE)⁴ je Woche.

Eine Teilzeitmaßnahme umfasst mindestens 25 UE je Woche. Die Erforderlichkeit einer Durchführung in Teilzeit ist gegeben, wenn die überwiegende Anzahl der Teilnehmenden dem Arbeitsmarkt nur in Teilzeit zur Verfügung steht und dies durch das Jobcenter im Rahmen der arbeitsmarktlichen Stellungnahme bestätigt ist.

Im besonders begründeten Ausnahmefall kann die Maßnahme mit 20 UE je Woche⁵ gestaltet werden. Für „kleine“ Teilzeitmaßnahmen mit 20 UE je Woche ist eine Bescheinigung des Jobcenters beizubringen, die bestätigt, dass die Teilnehmenden zu einer längeren Teilnahme nicht in der Lage sind.

Solange das Qualifizierungsziel noch erreicht werden kann, ist ein nachträglicher Eintritt von einzelnen Teilnehmenden nach Abstimmung mit dem Jobcenter und mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsstelle möglich.

3.3. Nicht förderfähig sind

- Maßnahmen mit einem laufenden Ein- und Austritt von wechselnden Teilnehmenden oder solche mit Beschäftigung und/ oder Verleih von Teilnehmenden,
- Projekthalte, welche die gesetzlichen Aufgaben der Arbeitsagenturen oder der Jobcenter wie das Profiling, die Vermittlung oder solche Bereiche betreffen, die mit Maßnahmen der Arbeitsverwaltung (wie Vermittlungsgutschein, Bildungsgutschein) umgesetzt werden können,

⁴ Eine Unterrichtseinheit beträgt mindestens 45 Minuten.

⁵ 20 UE je Woche entsprechen 15 Zeitstunden je Woche; diese Größe findet Anlehnung an § 139 Abs. 4 SGB III;

- Qualifizierungen in Kombination mit Arbeitsgelegenheiten (1-Euro-Job) nach § 16 d SGB II, geförderten Beschäftigungen oder Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen.
- Sprachkurse.

4. Sozialpädagogische Betreuung

Die Vorhaben können sozialpädagogische Betreuungsmaßnahmen und stützende Elemente während der Projektlaufzeit beinhalten. Notwendigkeit, Inhalt und Umfang sind im Konzept darzustellen. Sie sind durch Sozialpädagogen oder Personen mit gleichwertiger Qualifikation zu erbringen.

Nicht förderfähig ist eine Nachbetreuung.

Es ist eine maximale sozialpädagogische Betreuung von wöchentlich 15 Stunden möglich. Die maßgebenden Werte für Teilzeitprojekte sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

	Maximale wöchentliche Betreuung
Vollzeit (ab 37 UE / Wo.)	15
Teilzeit ab 25 UE / Wo.	10
Teilzeit ab 20 UE / Wo.	8

Neben der sozialpädagogischen Betreuung kann ein Modul für berufliche und persönliche Aktivierung sowie Stabilisierung im Umfang von 5 Stunden (anteilig bei Teilzeit) wöchentlich erfolgen. Das Modul ist im Projektkonzept inhaltlich und mit Ausgangssituation und Zielsetzung für die Teilnehmenden darzustellen. Im abschließenden Schlussbericht sind die erzielten Ergebnisse zu beschreiben.

5. Teilnehmerzahlen und Mindestteilnehmer

Die Mindestteilnehmerzahl liegt bei 15 Personen zu Beginn der Maßnahme. Die Höchstteilnehmerzahl darf 30 Personen nicht überschreiten.

Das Projekt muss mindestens mit der im vorzeitigen Maßnahmebeginn oder wenn ein sol-

cher nicht ergeht, mit der im Bewilligungsbescheid genannten Zahl von Teilnehmenden⁶ beginnen. Ausschlaggebend ist die im Antrag bezifferte Zahl von Teilnehmenden.

Eine Abweichung der tatsächlichen Teilnehmerzahl von bis zu 1/5 ist zu Beginn (hier ist die Mindestteilnehmerzahl von 15 Personen einzuhalten) oder im Verlauf des Projekts unschädlich. Bei der Berechnung wird auf ganze Zahlen abgestellt, es ist abzurunden. Die Bewilligungsbehörde ist bei Unter- bzw. Überschreitung der ursprünglichen Teilnehmerzahl unverzüglich zu informieren. In diesen Fällen ist eine Anpassung des Kosten- und Finanzierungsplans vorzunehmen und ggf. zu prüfen, ob der Zweck der Zuwendung noch erreicht wird. Der Projektträger hat das mit der Änderung der Teilnehmerzahl verbundene finanzielle Risiko zu tragen.

6. Allgemeine Voraussetzungen

Förderfähig sind in der Regel die angemessenen Ausgaben (Höchstgrenze 3 Prozent der tatsächlichen direkten Personalkosten) zur Vorbereitung der Maßnahme und die Marketingkosten des Vorhabens, sofern diese im Bewilligungszeitraum liegen, die Maßnahme durchgeführt wird und sie nachgewiesen werden. Die Vorbereitungszeit darf in der Regel nicht länger als 4 Wochen vor dem Maßnahmezeitraum beginnen.

Kombimaßnahmen: Die ESF-Maßnahmen können grundsätzlich mit vorangestellten SGB-II Maßnahmen des Jobcenters kombiniert werden, soweit beide Maßnahmen eine Gesamtmaßnahme darstellen, als Einheit beantragt und bewilligt werden. Eine Kombination ist möglich, soweit ein unmittelbarer zeitlicher (maximal zwei Wochen Unterbrechung) und sachlicher Zusammenhang besteht, die Maßnahmen aufeinander aufbauen und die ESF-Maßnahmen zusätzliche, ergänzende bzw. weiterführende Qualifizierungsinhalte haben. Die Kombimaßnahme ist als Gesamtmaßnahme zu beantragen und bei der Bewilligungsentscheidung entsprechend zu gestalten (Gesamtmaßnahmezeitraum).

Der Bewilligungszeitraum muss mit dem Maßnahmezeitraum übereinstimmen bzw. diesen mindestens umfassen. Der Bewilligungszeitraum muss die Zeiten zur Vorbereitung der ESF-Maßnahme umfassen, sofern diese geltend gemacht werden.

Zeiten der Vor- bzw./ und Nachbereitung von Unterrichtsstunden (45 Minuten), welche

⁶ Teilnehmende sind zugewiesene und tatsächlich erschienene Personen. Als Teilnehmende gelten auch Personen, deren vorübergehende Abwesenheit durch Attest (Arzt oder Jobcenter) entschuldigt ist.

durch Eigenpersonal des Projektträgers erbracht werden, sind in einem Umfang von bis zu 15 Minuten (je Unterrichtsstunde) möglich, soweit dies nachgewiesen werden kann. Damit können für eine Unterrichtsstunde, welche von projektträger eigenem Personal in der Maßnahme vorgenommen wird, maximal 60 Minuten in Ansatz gebracht werden.

Der Urlaubsanspruch der Teilnehmenden beträgt bei Maßnahmen in Vollzeit bis zu 20 Tage pro Kalenderjahr. Bei unterjährigen Maßnahmen oder Maßnahmen in Teilzeit ist der Urlaub anteilig zu gewähren.

Jedem Teilnehmenden ist ein aussagekräftiges Zertifikat über die Kursinhalte und ein Zeugnis über die erbrachten Leistungen und die abgelegte Abschlussprüfung auszustellen. Das Zertifikat oder die Teilnahmebescheinigung haben auf die Beteiligung der Europäischen Union – Europäischer Sozialfonds und des Freistaats Bayern zu verweisen. Näheres dazu siehe Nr. 15.

Entfällt der ALG-Bezug während der Maßnahme, kann der Teilnehmende in der Maßnahme verbleiben, wenn bereits 2/3 der Maßnahme durchgeführt sind und zu erwarten ist, dass der Teilnehmende die Maßnahme erfolgreich abschließen wird. Ein eventueller Finanzierungsausfall obliegt dem Projektträger.

7. Rechtsgrundlagen und Auswahlkriterien

Die Projekte müssen den **allgemeinen Projektauswahlkriterien „Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben aus dem Programm „Perspektiven in Bayern – Perspektiven in Europa“** Europäischer Sozialfonds Bayern 2014-2020, diesen Förderhinweisen und sowie den Vorgaben des operationellen ESF-Programms „Perspektiven in Bayern – Perspektiven in Europa“ Europäischer Sozialfonds Bayern 2014-2020 entsprechen.

Auch bei Erfüllung der Auswahlkriterien besteht kein Rechtsanspruch, da die ESF-Förderung dem Bereich der freiwilligen Förderung zuzuordnen ist.

Für eine Förderung kommen nur solche Vorhaben in Betracht, die folgende rechtliche Voraussetzungen erfüllen:

- **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union**, insbesondere Art. 162,174 AEU-Vertrag und der aufgrund des AEU-Vertrages erlassenen Rechtsakte, insbesondere die jeweils gültigen Verordnungen und Leitlinien zur Strukturförderung,

- **Verordnung** (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit **allgemeinen Bestimmungen** über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates,
- **Verordnung** (EU) Nr. 1304/2013 des europäischen Parlaments und des Rates 17. Dezember 2013 über den **Europäischen Sozialfonds** und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates,
- **Delegierte Verordnungen** und Ausführungsverordnungen aufgrund der vorgenannten Rechtsgrundlagen,
- **Bayerisches Haushaltsrecht** (Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO),
- **Vergaberecht,**
- **Europäisches Beihilfenrecht**, insbesondere,
 - Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen,
- **Makroregionale Strategien** (Donaustrategie, Alpenstrategie): Es können die einschlägigen Prioritätsfelder der makroregionalen Strategien nach Maßgaben dieser Förderrichtlinien unterstützt werden.

Bei der Auswahl der Vorhaben ist stets darauf zu achten, dass das jeweilige Vorhaben nicht vorrangig in den Anwendungsbereich eines anderen Strukturfonds (EFRE, ELER, EFF) bzw. in die geltenden Programme im Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ oder in andere EU-Programme oder EU-Bildungsprogramme wie „Erasmus+“ fällt.

Zum ESF Programm des Bundes ist eine inhaltliche Abgrenzung der bayerischen Aktionen zu gewährleisten.

8. Vorliegen projekträgerbezogener Auswahlkriterien

- Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Projektträgers; es liegen keine unbeglichenen Rückforderungen wegen meldepflichtiger Unregelmäßigkeiten vor,
- Zeitgerechte Projektumsetzung und termingerechte Vorlage des Verwendungsnachweises,
- erforderlichenfalls Nachweise über Kontakte und Kooperationen des Projektträgers für die Durchführung von Netzwerken,
- Nachweise über Referenzen, Erfahrungen, zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem, Auditierung, Gütesiegel oder Zertifizierung nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV),
- Nachweise über vorhandene personelle (wie z. B. Anleiter, Betreuer und Unterrichtspersonal) und sachliche Ressourcen (wie z. B. Einrichtungen, Werkstätten, Lehr- und Unterrichtsräume mit für das Projekt erforderlicher Betriebsausstattung und/oder Büroausstattung, Werkzeug, Einrichtung, Materialien oder Gelände, Garten oder Pflanzanlagen) zur Durchführung des Projekts,
- Nachweise über ausreichendes Qualifikationsprofil (fachliche Eignung oder praktische Erfahrung) des eingesetzten Personals.

9. Vorliegen projektbezogener Auswahlkriterien

- Fachliche Zweckmäßigkeit des Projektes,
- Gewährleistung des allgemeinen Zugangs gemäß der Struktur des Projektes, keine inhaltliche und tatsächliche Diskriminierung jeglicher Art,
- ausführliches Projektkonzept (Darstellung des Projektziels, der konkreten Qualifizierungsinhalte, des zeitlichen Projektablaufs, eines zielgruppenadäquaten Umsetzungskonzepts, der durchzuführenden Informations- und Publicitätsmaßnahmen),
- konkrete Zielgrößen (qualitativer und quantitativer Art) über Teilnehmerzahl, Altersstruktur, Abschlussquoten, Ergebnisindikatoren wie etwa jahresbezogene Zielzahlen, Anzahl der Unterrichts- und ggf. Praktikumseinheiten, Zeitpunkte von Teilabschlüssen,
- bei einer modularen Gliederung des Projekts sind die einzelnen Module inhaltlich zu konkretisieren.

10. Vorliegen finanzieller Auswahlkriterien

- Höhe und wirtschaftliche Angemessenheit der Kosten, gesicherte Finanzierung,
- Übereinstimmung des Projekts mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung,
- Erfüllung der Buchhaltungspflichten,
- Effizienz des Projekts (Verhältnis der Kosten des Projekts zum konkreten und nachprüfbaren Erfolg).

11. Vorliegen geografischer Auswahlkriterien

Die Förderung ist auf Projekte

- mit Durchführungsort in Bayern **und**
- mit Teilnehmenden mit Wohnsitz oder Arbeitsort in Bayern beschränkt; andere Teilnehmende können ungefordert teilnehmen,
- Ausnahmen gelten im Rahmen makroregionaler Strategien und für grenzübergreifende, transnationale oder interregionale Vorhaben; sie können nach den geltenden Gesetzen und Regeln auch außerhalb des Programmgebiets durchgeführt werden.

12. Vorliegen zeitlicher Auswahlkriterien

Bei der Auswahl von Vorhaben ist darauf zu achten, dass die Laufzeit so gewählt wird, dass eine effiziente und flexible Umsetzung und ggf. Anpassung des operationellen Programms gewährleistet ist sowie auf geänderte Anforderungen reagiert werden kann. In der Regel werden Projekte mit einer maximalen Laufzeit von 9 Monaten bewilligt. Im Ausnahmefall kann mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde eine längere Laufzeit genehmigt werden.

Bei der Fortsetzung (auch Verlängerung) von Vorhaben sind positive Ergebnisse für die Zielerreichung/ die Indikatoren des Vorhabens erforderlich. Sie werden durch Monitoring, Evaluierung, Nachgangsuntersuchung oder geeignete statistische Verfahren festgestellt. Projekte können in begründeten Fällen kostenneutral bis zu zwei Monaten verlängert werden, sofern die Ergebnisse und Ziele bisher bewilligungsgerecht erreicht wurden. Fortgesetzte Projekte sind als neue Projekte zu bewerten.

13. Finanzierung der Maßnahme

Die Förderung wird als Projektförderung mit Anteilfinanzierung gewährt. Aus dem ESF können bis zu 50% der förderfähigen, tatsächlichen Ausgaben eines Projektes mitfinanziert werden.

Neben den allgemeinen Pauschalen gelten Pauschalen für

- indirekte Kosten in Höhe von 14,0 Prozent
http://esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/esf/pauschale_indirekte_kosten.pdf
- Kofinanzierungsbestandteile aus dem SGB II und dem SGB III.
http://www.esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/esf/b9pauschalen072015.pdf
- Direktes Verwaltungspersonal kann maximal mit 16 Stunden pro Woche angesetzt werden. Es ist nachzuweisen.

Eine Förderung von Projekten aus dem ESF ist nur möglich, soweit und solange gesetzliche Leistungen nicht, nicht genügend oder nicht in ausreichender Form zur Verfügung stehen.

Bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung sind sowohl das Eigeninteresse und die Leistungskraft des Zuwendungsempfängers (in der Regel mind. 10 v. H. Eigenmittel) als auch die Finanzierungsbeteiligung Dritter angemessen zu berücksichtigen. (VV zu Art 44 BayHO)

Kofinanzierungsfähig sind als Pauschalen:

- ♦ [ALG-II-Bezüge \(Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ohne Kosten für Unterkunft und Heizung nach Einkommensanrechnung gemäß Bescheinigung des Jobcenters auf die Person bezogen\) der Teilnehmenden](#)⁷,
- ♦ [ALG-I-Bezüge gemäß Bescheinigung der Arbeitsagentur auf die Person bezogen](#)⁸,
- ♦ [Leistungen auf die Person bezogen](#)⁹,
- ♦ Fahrt- und Kinderbetreuungskosten,

⁷ Pauschalen: zu bestätigen ist der Bezug und die Zeitdauer des Bezugs bezogen auf die Projektlaufzeit, nicht aber die individuelle Höhe der Leistungen. Die Beträge wurden pauschal berechnet.

⁸ Vgl. Fn 8

⁹ Vgl. Fn. 8

- ◆ kommunale Mittel und Leistungen Dritter,
- ◆ Leistungen zur Eingliederung in Arbeit gem. § 16f (Freie Förderung) SGB II,
- ◆ Bei Kombimaßnahmen können ausschließlich die Leistungen des Arbeitslosengelds II oder des Arbeitslosengelds I für teilnehmende Personen aus der vorgeschalteten Maßnahme (Kombimaßnahme) herangezogen werden. In Betracht kommen nur die Leistungen für die Personen, die anschließend auch an der ESF-Maßnahme teilnehmen (Teilnehmenden-Identität). Es muss eine personengenaue Zuordnung und Abrechnungsfähigkeit gegeben sein.

Nicht kofinanzierungsfähig sind:

- ◆ andere Leistungen nach dem SGB II oder SGB III an die Teilnehmenden,
- ◆ Kosten der vorgeschalteten Maßnahme („Kombimaßnahme“), welche von dem zuständigen Jobcenter übernommen worden sind.

Bei Teilzeitmaßnahmen dürfen die Leistungen an die Teilnehmenden nur anteilig (Leistungen an die Teilnehmenden geteilt durch 37 UE multipliziert mit der tatsächlich geplante UE-Anzahl) zur Kofinanzierung herangezogen werden. Von einem Vollzeit-Projekt ist erst ab 37 UE/Woche (durchschnittlich über die gesamte Projektlaufzeit) auszugehen.

14. Evaluierung, Monitoring und Erfolgsbewertung

Die Projektträger müssen sich dazu verpflichten, an Maßnahmen des Monitorings, der Begleitung, der Bewertung und der Evaluierung mitzuwirken, die vom Zuwendungsgeber für das Gesamt- oder ein Teilprogramm veranlasst werden.

Die Projektträger haben sicherzustellen, dass jeder Teilnehmende eine Einwilligungserklärung vor Projektteilnahme über seine Mitwirkung an den Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen abgibt. Die Unterzeichnung der Einverständniserklärungen hat ohne schuldhaftes Zögern (spätestens bis eine Woche nach Projektstart) zu erfolgen.

Zum Monitoring der Förderung sind statistische Daten und Informationen über das Projekt und über den Teilnehmenden in einem Stamblatt über die Software ESF-Bavaria 2014 online zu erfassen und dem Zuwendungsgeber bzw. dem von ihm beauftragten Dritten zur Verfügung zu stellen. Die Eingabe der Daten in die Software ESF-Bavaria 2014 hat innerhalb der ersten vier Wochen nach Projektstart zu erfolgen.

Unvollständige oder fehlende Angaben führen dazu, dass Teilnehmende nicht in die Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission aufgenommen werden können.

Die Projektträger haben daher sicherzustellen, dass jeder Teilnehmende vor Projektteilnahme eine Einwilligungserklärung über seine Mitwirkung an den Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen abgibt. Teilnehmende, die keine Einwilligungserklärung unterzeichnen, sind nicht förderfähig, können nicht an der ESF-geförderten Maßnahme teilnehmen und müssen von der ESF-Förderung ausgeschlossen werden.

Link zum Teilnehmenden-Fragebogen (inkl. Einwilligungserklärung):

<http://esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/esf/160301tn-fragebogen3.pdf>

15. Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Der Projektträger ist verpflichtet, auf die Unterstützung des Vorhabens durch den Europäischen Sozialfonds deutlich sichtbar hinzuweisen.

Es wird auf die verpflichtenden Bestimmungen des **Merkblatts „Information und Publizität“** verwiesen. Das Merkblatt „Information und Publizität“ steht zum Herunterladen bereit auf:

http://www.esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/esf/merkblattinfopublizitaet.pdf

Besonders hervorzuheben ist, dass die Teilnehmenden von Projekten dieser Förderaktion im Umfang von mindestens einer Unterrichtseinheit über die Voraussetzungen und Ziele der ESF-Förderung informiert werden müssen.

Das ESF-Logo kann unter <http://www.esf.bayern.de/mediathek/emblem.php> heruntergeladen werden.

Der Slogan „ESF in Bayern – Investition in Ihre Zukunft“ oder „ESF in Bayern – Wir investieren in Menschen“ ist bei allen Informations- und Publizitätsmaßnahmen als Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert aufzunehmen.

Im Sachbericht des Erstattungsverfahrens zum Projekt ist über die durchgeführten Informations- und Publizitätsmaßnahmen zu berichten.

16. Antragsverfahren und zuständige Stelle

Die Auswahl der Projekte obliegt der zuständigen Stelle, Referat I2 beim Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS).

Das Antragsverfahren erfolgt ausschließlich über die Software **ESF Bavaria 2014**. Zusätzlich ist der **unterschiedene Antrag** postalisch einzureichen.

Der Link zu ESF Bavaria 2014:

<https://esf2014p.pass-consulting.com/esf/>

Das Handbuch zur Nutzung von ESF-Bavaria wird in Kürze auf der Internetseite des StMAS eingestellt.

Voranfragen zu Projektmöglichkeiten können jederzeit gestellt werden.

Entscheidungsreife Anträge auf Förderung sind vom Projektträger mindestens zwei Monate vor Beginn des Vorhabens in der Datenbank ESF Bavaria 2014 einzugeben.